

## REACH & Kunststoffrecycling

### Kommunikation in der Lieferkette

### Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter und Sicherheitshinweise

### Zur Person: Hubert Oldenburg

- ▶ **Qualifikation:** Dipl.-Bio. Ingenieur
- ▶ **Seit 1982:** als Berater in der chemischen Industrie tätig
- ▶ **Seit 1997:** Gesellschafter und Geschäftsführer der UMCO
- ▶ **Fachgebiete:** nationales und internationales Chemikalienrecht:
  - Einstufungen / Kennzeichnungen
  - Stoff- und Produktregistrierungen
  - Sicherheitsdatenblätter



## Worum geht es grundsätzlich?

- ▶ Informationsfluss entlang der Wertschöpfungskette!
- ▶ Bezug REACH – Verordnung 1907/2006:
  - ▷ Titel IV: Information in der Lieferkette (Art. 31 – 36)
    - Art. 31: Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter
    - Art. 32: Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette bei Stoffen als solchen und in Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist (z.B. Erzeugnisse, aus denen Gefahrstoffe freigesetzt werden)
    - Art. 36: Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen (**10 Jahre**)



### Sicherheitsdatenblatt SDB

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung
2. **Mögliche Gefahren**
3. **Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. **Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**
9. Physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. Toxikologische Angaben
12. **Umweltbezogene Angaben**
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. **Rechtsvorschriften**
16. Sonstige Angaben.

### Expositionsszenario (ES)

1. Kurzbezeichnung mit SU, PC, PROC
  2. Beschreibung der Tätigkeiten /Verfahren
- VERWENDUNGSBEDINGUNGEN**
3. Dauer und Häufigkeit
  - 4.1 Aggregatzustand
  - 4.2 Stoffkonzentrationen in Zubereitungen
  - 4.3 Menge pro Zeitraum
  5. Sonstige für die Exposition maßgebliche Verwendungsbedingungen
- RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN (RMM)**
- 6.1.1 Arbeitnehmerschutz
  - 6.1.2 Maßnahmen zum Verbraucherschutz
  - 6.2.3 Umweltschutzmaßnahmen
  7. Entsorgungsmaßnahmen
- VERWEISE AUF EXPOSITIONSPROGNOSEN**
8. Expositionsprognose
  9. Hinweise dazu, wie der nachgeschaltete Anwender beurteilen kann, ob er seine Tätigkeit im Rahmen der im ES beschriebenen Bedingungen ausführt.



## Wofür müssen SDB´s erstellt werden?

- ▶ Für Stoffe / Gemische incl. ihrer Verunreinigungen, wenn diese:

**CLP / GHS**

- ▷ als gefährlich eingestuft sind (67/548/EWG; 1999/45/EG);
- ▷ als PBT- oder vPvB-Stoffe gelten;
- ▷ auf der Kandidatenliste stehen (als Stoff, oder im Gemisch mit > 0,1% enthalten sind)

⇒ **unaufgefordert für gewerbliche / industrielle Kunden**



## Wofür müssen SDB´s erstellt werden?

- ▶ Für nicht als gefährliche eingestufte Gemische:

- ▷ enthält Gefahrstoff > 1 Gew.% ;
- ▷ enthält PBT / vPvB / „Kandidaten“ Stoff > 0,1 Gw.%
- ▷ enthält Stoff mit gemeinschaftlichem AGW-Wert > 1 Gew.%

⇒ **auf Anfrage des gewerblichen / industriellen Kunden**

⇒ **ACHTUNG:** Zusatztikettierung: „SDB auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich“



## Allgemeines zum SDB 1

**WER muss ein SDB zur Verfügung stellen?**

der Lieferant eines Stoffes / Gemisches

**WER ist der Adressat ?**

der berufsmäßige Verwender

**WOZU ein SDB ?**

Bereitstellung notwendiger Daten für eine sichere Verwendung, incl. RMM

Dient als Grundlage für den Arbeitgeber, seinen Verpflichtungen aus dem Gefahrstoffrecht nachzukommen (Gef.beurteilung, BA, Gefahrstoff - Verzeichnis)



## Allgemeines zum SDB 2



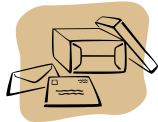
Zu jeder gefährlichen Eigenschaft sind Informationen zur Verfügung zu stellen

Liegen keine Informationen zu einzelnen gefährlichen Eigenschaften vor - dann ist anzugeben, ob eine Einstufung nicht begründet ist (z.B. Prüfdaten liegen vor) oder sie nicht ermittelt (keine Informationen vorhanden) wurde.



## Allgemeines zum SDB 3

SDB muss aktuell sein



spätestens bei der ersten Lieferung

kostenlos



Das Bereitstellen von Sicherheitsdatenblättern im Internet erfüllt nicht die Verpflichtung des Inverkehrbringers zur Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter an seine Kunden, spezielle Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Kunden bleiben hiervon unberührt .



## Allgemeines zum SDB 4

Neufassung eines SDB mit Angabe:  
"überarbeitet am ... (Datum)"



12 Monate Nachsendepflicht bei wichtigen Änderungen

Was sind „wichtige“ Änderungen ?

- Neubewertung eines Stoffes / Gemisches oder
- Zulassung erteilt / versagt oder
- Beschränkung wurde erlassen
- neue Informationen zu RMM



## Allgemeines zum SDB 5

**KEIN** SDB für den Einzelhandel (\*)



**aber**

verlangt ein berufsmäßiger Verwender jedoch ein Sicherheitsdatenblatt, so muss ihm dieses geliefert werden

(\*) wenn ausreichende Informationen vorhanden sind  
(Art. 31 Nr. 4)



## Allgemeines zum SDB 6



Verantwortlicher in Europa für das SDB ist der Lieferant der Ware!

Erstellung muss durch eine sachkundige Person erfolgen, die entsprechend geschult ist und weitergebildet wird. [Anforderungen an die Sachkunde gemäß Anhang II der REACH VO siehe Anlage 2 der B 220]



In Deutschland in deutscher Sprache !



## Allgemeines zum SDB 7

**Kann** auch für nicht als gefährliche eingestufte Produkte angewendet werden.



**Muss** für bestimmte spezielle Stoffe und Gemische erstellt werden (Anhang VI RL 67/548, z.B. Ziffer 9 (Legierungen und Zubereitungen, die Polymere bzw. Elastomere enthalten)).



Informationspflicht der Erstellers



## Einstufung / Kennzeichnung von Polymeren

### ► Polymere mit gefährlichen Inhaltsstoffen:

- ▷ Einstufung: JA
- ▷ Kennzeichnen (Label) : NEIN
- ▷ SDB: Einstufung & Kennzeichnung aufführen!

#### Bezug:

RL 67/548/EWG Anh. VI, 9.3 und auch CLP-Verordnung 1272/2008 Anh. I, 1.3.4:

*...polymerhaltige Gemische, elastomerhaltige Gemische erfordern – obwohl sie ... als gefährlich eingestuft sind – kein Etikett, wenn mit Ihnen in der Form in der sie in Verkehr gebracht werden, keine Gefahr für Mensch / Umwelt beim Einatmen / Verschlucken / Hautkontakt und keine Gewässergefährdung besteht.*



## eSDB´s und Sicherheitshinweise

- ▶ eSDB´s [mit Expositionsszenario] sind nicht gefordert weil:
    - ▷ keine Registrierungspflicht (Art. 2, 7d);
    - ▷ keine “nachgeschalteten Anwender”
  - ▶ Artikel 32 (Informationen)
    - ▷ Möglichkeit 1: grundsätzlich ein SDB auf freiwilliger Basis
    - ▷ Möglichkeit 2: eigenes Layout mit relevanten Sicherheitsinformationen:
      - Verarbeitungshinweise;
      - Staub- / Explosionsgefahren
- ⇒ Aktualisierungspflicht wie bei den SDB´s!



## Ausblick auf 2010

- ▶ Was ändert sich bei den SDB´s?
  - ▷ Anhang II wird derzeit überarbeitet, wesentliche Änderungen werden sein:
    - Stoffeinstufungen nach CLP und 67/548/EWG ab 1.12.2010;
    - KENNZEICHNUNG soll in Kap. 2 stehen, in Kap. 15 weitere Angaben zu anderen Rechtsvorschriften;
    - Angabe der vollständigen Registrierungsnummer im SDB;
    - Angabe der Adresse des Alleinvertreters;



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

### Hamburg

UMCO Umwelt Consult GmbH  
Georg-Wilhelm-Straße 183 b  
21107 Hamburg  
Deutschland  
Tel: +49 (0)40 41 92 13 00  
Fax: +49 (0)40 41 92 13 57  
E-Mail: [umco@umco.de](mailto:umco@umco.de)

### Köln

UMCO Umwelt Consult GmbH  
Moltkestr. 25  
42799 Leichlingen  
Deutschland  
Tel: +49 (0) 21 75 / 1 69 45 0  
Fax: +49 (0) 21 75 / 1 69 45 12  
E-Mail: [koeln@umco.de](mailto:koeln@umco.de)